

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Abraham Ber Katz

Geschäftsnummer: 216495/AV^{1,2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Abraham Ber Katz („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Grossonkel, [ANONYMISIERT], der in Vijnitz, Rumänien, geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Grossonkel Jude war und im Holocaust umkam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 26. Juni 1927 in Cernauti, Rumänien (heute Chernivitsi, Ukraine) geboren wurde.

¹ Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 219509 und 216573 erfasst sind. Das CRT hat der Ansprecherin bereits die Konten von [ANONYMISIERT] zugesprochen. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIERT]* (genehmigt am 7. August 2003). Das CRT wird den Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

² Die Ansprecherin reichte 1999 zwei Eingangsfragebogen beim US-Gericht und ein Anspruchsformular beim CRT ein. Das CRT behandelt die Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 216495. In den Eingangsfragebogen macht die Ansprecherin ihren Anspruch auf Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5035022

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Ber Katz war, der in Vijnita, Rumänien, wohnhaft war. Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über dieses Konto („Freiwillige Unterstützung“). Am 30. April 2004 stellte die Bank dem CRT zusätzliche Dokumente bereit, aus denen ersichtlich ist, dass der Kontoinhaber Abraham Ber Katz war.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin gab nicht an, dass ihr Grossonkel einen zweiten Vornamen benützte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber einen zweiten Vornamen benützte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossonkel der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto anderen Ansprechern zugesprochen hat, die den Kontoinhaber plausibel als ihren Verwandten identifiziert haben. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende

Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
14 Dezember 2005